

Kurztitel

Berufszugangs-Verordnung Güterkraftverkehr

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 221/1994 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 280/2000

§/Artikel/Anlage

§ 4

Inkrafttretensdatum

06.09.2000

Text**3. Abschnitt****Fachliche Eignung****Prüfung der fachlichen Eignung**

§ 4. (1) Die Prüfung der fachlichen Eignung vor der Prüfungskommission umfaßt die in der **Anlage 1** angeführten Sachgebiete der Prüfung, soweit nicht deren Kenntnis durch eine Bescheinigung gemäß § 14 nachgewiesen wird.

(2) Die Prüfung hat aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil zu bestehen und ist in deutscher Sprache abzuhalten.